

# GESCHÄFTSORDNUNG der Theologiestudierenden der EKHN

## PRÄAMBEL

Die Vollversammlung, der Studierendenrat und die Konvente stellen die Interessenvertretung der Studierenden der Theologie im Hauptfach dar, die

- a) mit ihrem ersten Wohnsitz zum Zeitpunkt des Abiturs der EKHN angehörten oder später auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN aufgenommen worden sind und
- b) in einen Dienst der EKHN treten wollen.

Trifft eine oder mehrere dieser Gegebenheiten nicht oder nicht mehr auf eine Person zu, sind alle ihre Kompetenzen hinfällig.

## § 1 KONVENTE

### 1. FUNKTION DER KONVENTE:

Ein Konvent ist das Koordinations- und Informationsforum aller EKHN-Studierenden an einem Hochschulort. Als solcher ist er Teil des jeweiligen hochschulpolitischen Kontextes. Diesen mitzugestalten und die anderen Konvente von seiner Arbeit zu informieren ist seine Aufgabe. Zudem ist er eingebunden in die weiteren Strukturen der Interessvertretung der Theologiestudierenden in der EKHN.

### 2. KONSTITUIERUNG

- (1) Konvente können an allen Studienorten von mindestens 3 EKHN-Studierenden konstituiert werden.
- (2) Konvente gelten als konstituiert, wenn sie schriftlich Kontakt mit dem Vorstand des Studierendenrates (SRV) aufgenommen haben.
- (3) Konvente kommen mindestens ein Mal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (4) Einzelne Studierende, die an ihrem Hochschulort keinen Konvent gründen können, können Kontakt mit dem SRV aufnehmen, um direkt Informationen zu erhalten und evtl. Kontaktadressen zur Gründung eines Regionalkonventes zu bekommen.
- (5) Alle Konvente senden eine Kopie ihres Schriftwechsels mit der Kirchenleitung und -verwaltung an den Vorstand.

### 3. BESCHLÜSSE

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder gefasst.
- (2) Jeder Konvent wählt sich mindestens eine Sprecherin/einen Sprecher.
- (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Konventsmitglieder.
- (4) Die Adressen der Sprecherinnen oder Sprecher sollen innerhalb von acht Tagen dem SRV mitgeteilt werden.
- (5) Der SRV teilt dem Ausbildungsreferat die Namen der Sprecherinnen oder Sprecher und ihre Semesteranschrift zu Veröffentlichung im Rundbrief mit. Sollte jemand damit nicht einverstanden sein, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

#### 4. VERTRETUNG IM STUDIERENDENRAT (SR)

- (1) Die Konvente entscheiden selbständig über die Art ihres Vertretungsmodus.
- (2) Konvente mit weniger als 10 Mitgliedern entsenden eine Delegierte/einen Delegierten in den Studierendenrat. Konvente mit mindestens 10 Mitgliedern entsenden zwei Delegierte.
- (3) In der Regel nehmen die Sprecherinnen oder Sprecher die Vertretung im SR wahr, Ausnahmen beschließt der Konvent.
- (3) Die Delegierten handeln im Sinne des Konvents und sind ihm gegenüber verantwortlich.

#### § 2 VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung ist das wichtigste Koordinations- und Informationsforum aller EKHN-Studierenden, sie ist das höchste Entscheidungsgremium der Studierendenschaft. Sie nimmt den Bericht der Konvente und des SR entgegen.
- (2) Alle anwesenden Studierenden, im Sinne der Präambel, haben Stimm- und Rederecht.
- (3) Die Vollversammlung aller Theologiestudierenden der EKHN tagt mindestens ein Mal im Semester.
- (4) Die VV wählt den Vorstand und die Referentinnen/Referenten für den Studierendenrat, sowie die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
- (5) Die VV tagt bis auf gegenteiligen Beschluss öffentlich.

#### § 3 STUDIERENDENRAT

##### 1. DEFINITION DES STUDIERENDENRATS

Die hier verwendete Bezeichnung Studierendenrat (SR) entspricht der in §10,1 der Studienordnung verwendeten Bezeichnung „Delegiertenrat“.

##### 2. FUNKTION DES STUDIERENDENRATS

Der Studierendenrat ist das Koordinations- und Informationsgremium der Konvente und der Vollversammlung der Theologiestudierenden der EKHN (VV). Er ist den Konventen und der VV gegenüber verantwortlich und vertritt im Auftrag dieser die Interessen der EKHN-Studierenden besonders gegenüber der Kirchenleitung, sowie kirchlichen und studentischen Gremien.

##### 3. ZUSAMMENSETZUNG DES STUDIERENDENRATS

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats sind
  - die Delegierten der konstituierten Konvente
  - der von der VV gewählte Vorstand des Studierendenrats
  - die von der VV gewählten Referentinnen/Referenten und studentischen Vertreterinnen/Vertreter in kirchlichen und sonstigen Gremien
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

##### 4. REFERENTINNEN

(1) Als ständige Referate werden die Folgenden besetzt: Synodenbeobachter/in, Gleichstellungsbeauftragte/r, SETH-Beauftragte/r, Vertreter/in im Beschwerdeausschuss sowie studentischen Vertreter/in in der Kammer für Ausbildung besetzt.

(2) Zur Referentin/zum Referenten kann jeder und jede EKHN-Studierende von der VV gewählt werden.

(3) Die Referentinnen/Referenten handeln im Sinne des Studierendenrats und sind ihm gegenüber verantwortlich.

## 5. VORSTAND

(1) Die Vollversammlung wählt für ein Jahr die Mitglieder Vorstandes in Einzelwahl. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind: eine geschäftsführende Vorsitzende/ein geschäftsführender Vorsitzender, eine Finanzreferentin/ein Finanzreferent sowie eine Referentin/ein Referent für die Betreuung des Archivs.

(3) Der Vorstand

- handelt im Sinne des Studierendenrates und der VV und ist ihnen gegenüber verantwortlich,
- ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des SR und der VV,
- hält zwischen den Sitzungen des Studierendenrats und zwischen den VVen Kontakt zur Kirchenleitung und den Konventen und sorgt für die Weiterleitung von Informationen,
- archiviert die Protokolle des SR, die Berichte der Referentinnen/Referenten und Delegierten und
- führt eine Beschlusskartei und sammelt den externen Schriftverkehr.
- Zu diesem Zweck senden alle Konvente eine Kopie ihrer Schriftwechsel mit der Kirchenleitung und –verwaltung an den Vorstand.
- stellt die Protokolle der Sitzungen zusammen und verschickt die Einladungen zum Studierendenrat und zu den VVen mit einer vorläufigen Tagesordnung an Mitglieder und Studierende. Protokolle an die Kirchenleitung werden erst nach deren Genehmigung durch den Studierendenrat versandt.
- verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft.

## 6. SITZUNGEN

(1) Der Studierendenrat tritt mindestens einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Sitzungen einberufen.

(3) Er muss dies tun, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(4) Zu den Sitzungen des Studierendenrats lädt der Vorstand unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung drei Wochen (bei ordentlichen), bzw. 10 Tage (bei außerordentlichen) vorher ein.

(5) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn gemäß (4) eingeladen wurde. (6) Der Studierendenrat tagt öffentlich.

(7) Der Studierendenrat kann Gäste, die nicht Studierende im Sinne der Präambel sind, von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

(8) Abschriften der Protokolle gehen an alle Mitglieder spätestens mit der nächsten Einladung.

#### § 4 JAHRESTAGUNG

Einmal im Jahr findet eine mehrtägige Jahrestagung statt, zu der alle Studierenden im Sinne der Präambel eingeladen werden.

#### § 5 FINANZEN

Siehe Finanzordnung.

#### § 6 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Einladung zur jeweiligen Tagung der VV angekündigt werden.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Nicht Anwesende können ihr Votum schriftlich abgeben. Diese werden der VV zur Kenntnis gegeben.

#### § 7 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. 6. 2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 6. 6. 2008